

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2021-052
Einreichendes Amt: Ordnungsamt	Datum: 20.09.2021 Verfasser: Faßheber, Mandy
Beschluss der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Röbel/Müritz	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i> <i>Gremium</i>
Ö	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz
Ö	Finanzausschuss Röbel/Müritz
Ö	Hauptausschuss Röbel/Müritz
Ö	Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Röbel/Müritz.

Sachverhalt:

Die bisher gültige Gebührensatzung ist analog der Straßenreinigungssatzung vom 23.05.2006. Neben der Anpassung der Reinigungsklassen in der Straßenreinigungssatzung will die Stadt Röbel/Müritz in Zukunft eine wirtschaftlichere und kostendeckende Reinigung und Beräumung der Straßen in der Stadt anbieten können. Hierfür wurde eine neue Gebührenkalkulation anhand der vorliegenden Daten vorgenommen. Die Kalkulation wird in Zukunft regelmäßig kontrolliert und ggf. angepasst.

Die aktuellen Kosten wie Personalkosten, Kosten für Fremdleistungen, Abschreibungen sowie zukünftige Kosten für Erhöhungen der Fremdleistungen wurden mit den Straßenmetern lt. Straßenverzeichnis in ein Verhältnis gesetzt. Grundsätzlich wurde bei den Kosten ein stadt eigener Anteil von 25 % abgezogen.

Das Rechenschema ist Anlage dieser Beschlussvorlage.

Die Gebühren werden entsprechend den Frontmetern der Grundstücke und der Reinigungsklasse als Jahresgebühr festgesetzt.

Reinigungsklasse 1: 14-tägige Straßenreinigung und Winterdienst bei Bedarf
3,03 € je Frontmeter

Reinigungsklasse 2: 14-tägige Straßenreinigung
2,55 € je Frontmeter

Reinigungsklasse 3: Winterdienst bei Bedarf
0,48 € je Fronmeter

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	80.000 €/ Jahr	☐ Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		☐ Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n:

- Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Röbel/Müritz
- Kalkulationsschema

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Faßheber, Mandy	Siegmund, Marlen		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

--

Datum

Siegel

Unterschrift

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Stadt Röbel/Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777 in der aktuell geltenden Fassung (letzte Änderung: durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), sowie des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 14.12.2021, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Röbel/Müritz erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der maschinellen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und dinglichen Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Die maschinelle Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine entlang der Kantenborde. Sie wird in den Straßen durchgeführt, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
- (3) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine, öffentliche Interesse entfällt, beträgt 25 von Hundert und wird von der Stadt Röbel/Müritz als Eigenanteil getragen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder auch durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglicher Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen ist:

1. die auf volle Meter gerundete (math.) Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstückes und
2. die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne des § 8 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Gesamtlänge aller Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind

(5) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

(6) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die Anlieger je Meter Straßenfrontlänge jährlich

- | | |
|---|--------|
| 1. In den Straßen der Reinigungsklasse 1 | 3,03 € |
| 14-tägige Straßenreinigung und Winterdienst | |

- | | |
|--|--------|
| 2. In den Straßen der Reinigungsklasse 2
14-tägige Straßenreinigung | 2,55 € |
| 3. In den Straßen der Reinigungsklasse 3
Winterdienst | 0,48 € |

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in den eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechend gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Röbel/Müritz zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.
- (6) Als Behinderung im Sinne des Absatzes 5 zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretene Hindernisse.
- (7) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß den Absätzen 5 und 6 wird auf Antrag durch das Amt durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeit in vollem Umfang aufgenommen wird.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeiträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 07. August 1973 BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 BGBl. I S. 2931) zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitspunkte und die zu zahlenden Teilbeträge bestimmen sich dabei nach dem Gesamtbetrag an Grundsteuer und Grundstücksgebühren. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Röbel/Müritz und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Jahresgebühr ist fällig zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 23.05.2006 außer Kraft.

Röbel/Müritz, den 14.12.2021

- Siegel -

.....
Röbel/Müritz

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form-und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und für die Bereitstellung des Winterdienstes

Kosten abzüglich dem stadteigenen Anteil in Höhe von 25 %	
Personalkosten Bauhof	77.826,45 €
Kehrmaschine Remondis	10.359,50 €
Entsorgung des anfallenden Mülls	5.020,14 €
Winterdienst (Streusalz, Lagermiete)	5.383,64 €
Abschreibungen des Anlagevermögens	5.172,83 €
zukünftige Kosten: Erhöhung der Leistung Kehrmaschine und fachgerechte Entsorgung des Straßenkehrriechts	9.396,04 €
Kosten gesamt	113.158,60 €

89.451,85 € für die Straßenreinigung

/ 35.082,00 Straßenmeter

2,55 € je Fronmeter für die Straßenreinigung

30.013,08 € für den Winterdienst

/ 62.878,00 Straßenmeter

0,48 € je Frontmeter für den Winterdienst